Anhang.

Polizeiliche Bekanntmachungen des Rathes und des Polizei-Amtes der Stadt Leipzig aus den Jahren 1887 und 1888.

Nachdem die Königliche Kreishauptmannschaft den von uns unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten wegen der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der Militair-Personen zu den Gemeindeanlagen beschlossenen Nachtrag zum Gemeindeanlagen-Regulative der Stadt Leipzig vom 26. März 1879 mit Genehmigungs-Decret versehen hat, bringen wir in der Beilage unter ⊙ den § 12 des angezogenen Regulativs in dem Wortlaute, wie er vom 1. Januar 1888 ab Geltung hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 28. December 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Koch.

⊙

§ 12.

Befreit von der Einkommensteuer sind:

1) die Mitglieder des Königlichen Hauses,
2) die Berufsconsuln anderer Staaten, dafern sie nicht sächsische Staatsangehörige sind, nebst den Personen, welche sie ausschließlich für die Geschäfte des Consulats oder für ihre Familie in ihren Diensten haben,
3) das Deutsche Reich wegen des Betriebes der Post- und Telegraphenanstalten und wegen der Grundstücke, welche von der städtischen Grundsteuer befreit sind;
4) der Staatsfiscus rücksichtlich des Einkommens aus dem Staatseisenbahnbetriebe und der Landeslotterie, sowie aus allen ihm eigenthümlich zugehörigen Grundstücken, welche in Gemäßheit von § 33 der Rev. Städte-Ordnung von Gemeindeanlagen befreit sind;
5) die Stadtgemeinde und alle von derselben unmittelbar verwalteten gemeinnützigen Stiftungen, auch insoweit sie ansässig sind oder ein Gewerbe betreiben;
6) die Universität, die anerkannten Religionsgesellschaften, öffentlichen Schulen, sämmtlich soweit sie nicht Einkommen aus Grundstücken beziehen, welche grundsteuerpflichtig sind (§ 9);
7) die servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes hinsichtlich ihres dienstlichen Einkommens;
8) (fällt weg.)
9) diejenigen Militairpersonen, welche nicht im Officiersrange gestanden haben, hinsichtlich ihrer aus Staatsmitteln oder sonstigen öffentlichen Cassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen, sofern der jährliche Betrag dieser Bezüge bei einem Empfänger die Summe von 750 Mark nicht übersteigt;
10) die hinterbliebenen Witwen und Waisen der unter 7 und 9 genannten Personen hinsichtlich ihrer aus Staatsmitteln oder aus einer öffentlichen Versorgungscasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen.

    Im Uebrigen gelten für die Heranziehung der Militairpersonen zu Gemeindeabgaben die jeweilig durch Gesetz oder Verordnung eingeführten landesgesetzlichen Bestimmungen, also jetzt die Verordnung, die Heranziehung von Militairpersonen zu örtlichen Abgaben betreffend, vom 8. März 1887. (Ges.- u. V.-Blatt S. 14.)
11) die Armenanstalt;
12) Personen unter 16 Jahren, sofern sie in der untersten Classe zu besteuern sein würden;
13) Almosenempfänger;
14) alle diejenigen Personen, deren Einkommen den Betrag von 300 Mark nicht übersteigt.

Bekanntmachung,

eine Abänderung der bisher von den hiesigen Dienstmanninstituten geführten Garantiemarken betreffend.

Auf übereinstimmenden Wunsch der Leiter der in hiesiger Stadt bestehenden Dienstmanninstitute hat das unterzeichnete Polizeiamt beschlossen, eine Abänderung der bisher bei den hiesigen Dienstmanninstituten im Gebrauche gewesenen Garantiemarken, bezüglich deren der hier einschlagende § 9 k des Regulativs, das Dienstmannwesen in der Stadt Leipzig betreffend, vom 30. April 1884, bestimmt, daß aus ihnen der Name des Instituts, die Nummer des Dienstmanns und der Betrag, für welchen sie als Quittung dienen sollen, zu ersehen sein müsse, dergestalt zu gestatten,

daß auf diesen Garantiemarken nicht mehr, wie bisher, die einzelnen Werthsätze, welche den tarifmäßigen Forderungen für die erhaltenen Aufträge entsprechen, aufgedruckt, sondern daß diese Marken künftighin nur mit dem Vordruck M. Pf. versehen und in jedem einzelnen Falle durch den Dienstmann mit dem für die übernommene

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id359480586-18890000/1332